

**Interpellation Gertsch-Neckertal / Fäh-Neckertal / Müller-Lichtensteig (17 Mitunterzeichnende):****«Aufnahme einer kostendeckenden und zeitgemässen Entschädigung des Bereitschaftsdienstes der Hebammen im Gesundheitsgesetz**

Hebammen dürfen sich an einem sehr schönen und verantwortungsvollen Beruf erfreuen. Als Fachpersonen begleiten sie werdende Mütter vor, während und nach der Geburt und tragen dazu bei, dass Neugeborene möglichst optimal versorgt werden und die Familien sich im neuen Alltag bestmöglich zurechtfinden. Gerade ausserklinisch tätigen Hebammen kommt in der wichtigen Phase der frühen Kindheit eine zentrale Rolle zu, weil sie in allen Regionen des Kantons eine vertrauensvolle Bezugsperson der Familien sind und so abzeichnende Probleme schnell erkennen und fachliche Unterstützung geben oder weitervermitteln können. Somit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur gesundheitlichen Vorsorge und Versorgung von Mutter und Kind.

Bereitschaftsdienst bei Hausgeburten: Weil die Geburt zeitlich nicht geplant werden kann, leistet die Hebamme für die ausserklinische Geburtsbegleitung ab der 37. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt einen Bereitschaftsdienst während 24 Stunden an 7 Tagen die Woche.

Bereitschaftsdienst ambulante Wochenbettbegleitung: Wie bei Hausgeburten garantiert die Hebamme auch nach einer Geburt im Geburtshaus oder Spital die Betreuungsübernahme im ambulanten Wochenbett. Eine Hebamme leistet hierfür sowohl rund um den errechneten Geburtstermin (37. bis 42. Schwangerschaftswoche) als auch während der Phase der ambulanten Wochenbetreuung Bereitschaftsdienst. Das heisst, dass die Hebammen ihr Arbeits- und Privatleben so organisieren müssen, dass ein Betreuungsbeginn jederzeit möglich ist (auch an den Wochenenden sowie Feiertagen). Ausserdem muss sie alle Termine für geplante Hausbesuche immer wieder nach Dringlichkeit ordnen oder zusätzliche Termine anbieten können.

Die Entschädigungskosten für die Bereitschaftsdienste der Hebamme für Hausgeburten und/oder die ambulante Wochenbettbegleitung werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übernommen, so dass die entsprechenden Kosten von der Familie der gebärenden Frau zu tragen sind.

In der Schweiz erfolgen die meisten Geburten im Spital. Bei den von Hebammen begleiteten Hausgeburten fallen gegenüber Geburten im Spital weniger Kosten an. Hausgeburten sind somit für die obligatorische Krankenversicherung wie auch für den Kanton finanziell interessanter. Mit ihrer ausserklinischen Tätigkeit setzen die selbständigen Hebammen einen Trend gegen die jährlich ansteigenden Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten. Notfallkonsultationen sowie Rehospitalisierungen werden minimiert oder gar verhindert, wodurch der Kanton stationäre Krankheitskosten einspart. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die entsprechenden Leistungen der in den Spitälern angestellten Hebammen bereits jetzt über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gedeckt sind. Zudem werden in diversen Kantonen oder Gemeinden die Entschädigungen für die Bereitschaftsdienste der Hebamme von der Öffentlichkeit getragen.

Für den Bereitschaftsdienst für Hausgeburten und die Wochenbettbetreuung müssen in St.Gallen die Familien eine Entschädigung bezahlen. Dies führt dazu, dass sich Familien mit kleineren Einkommen eine Hebamme nicht leisten können. Oft sind es genau jene Familien, welche am meisten von dieser Unterstützung profitieren könnten.

Es ist sinnvoll, dass der Kanton St.Gallen eine kantonale Regelung schafft, statt dies den einzelnen Gemeinden zu überlassen. Denn sollten nur wenige finanzstarke Gemeinden eine

solche Entschädigung des Bereitschaftsdienstes ausrichten, dürfte das schnell zu einer ungleichen Versorgung im Kanton St.Gallen führen.

Die St.Galler Regierung arbeitet aktuell an der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes. Die Interpellanten erachten dies als günstige Gelegenheit, eine kostendeckende und zeitgemässe Entschädigung für die Bereitschaftsdienste der Hebammen im Aufgabenkatalog der Leistungen im Gesundheitsbereich zu verankern.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen bereits bezüglich der Entschädigung der Bereitschaftsdienste für Hausgeburten und die Wochenbettbetreuung durch Hebammen?
2. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem Bereitschaftsdienst für Hausgeburt und Wochenbett der Hebammen zu?
3. Wie sind die Entschädigungen für den Bereitschaftsdienst fürs Wochenbett in den Gemeinden des Kantons St.Gallen geregelt?
4. Wie sind die Entschädigungen für den Bereitschaftsdienst für Hausgeburten in den Gemeinden des Kantons St.Gallen geregelt?
5. Erachtet es die Regierung als sinnvoll, die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst der Hebammen für Hausgeburt und ambulante Wochenbettbetreuung in die anstehende Totalrevision des Gesundheitsgesetzes aufzunehmen, damit die flächendeckende Gesundheitsversorgung im Kanton rund um die Geburt für alle Mütter und die Neugeborenen gesichert ist?»

29. April 2024

Gertsch-Neckertal  
Fäh-Neckertal  
Müller-Lichtensteig

Alder Frey-Gossau, Benz-St.Gallen, Durot-Uzwil, Dürr-Widnau, Gschwend-Altstätten, Hasler-Balgach, Hauser-Sargans, Helbling-Rapperswil-Jona, Hess-Rebstein, Hüppi-Gommiswald, Kobler-Gossau, Krempf-Gnädinger-Goldach, Sarbach-Wil, Scherrer-Gossau, Schwager-St.Gallen, Sennhauser-Wil, Steiner-Kaufmann-Gommiswald